



Vorsitzender des Ausschusses für Kultur und
Medien des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl Schultheis MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



29. Dezember 2016
Seite 1 von 2

Zuordnung von Übertragungskapazitäten

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Landesmediengesetz für Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) sieht vor, dass die Ministerpräsidentin Übertragungskapazitäten durch Verwaltungsakt zuordnet, nachdem sie auf eine Verständigung zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern und der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die sachgerechte Zuordnung der zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten hingewirkt hat. Die Ministerpräsidentin unterrichtet den im Landtag zuständigen Ausschuss über das Ergebnis der Verständigung.

Das Deutschlandradio (DRadio), die LfM und der Westdeutsche Rundfunk Köln (WDR) haben der Zuordnung der folgenden Übertragungskapazitäten zugestimmt. Die in den §§ 10b Absatz 2 Satz 1 und 11 Absatz 4 Satz 1 LMG NRW geforderte Verständigung über die Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten ist damit hergestellt.

Die Zuordnungsentscheidung erfolgte durch die Ministerpräsidentin am 11. November 2016.

In dem vorliegenden Fall betraf die Zuordnung folgende Übertragungskapazitäten für die landesweite Verbreitung von digitalem Hörfunk im Rahmen der Verlängerung des laufenden Pilotversuchs.

An den WDR: **Kanal 11 D 810 Capacity Units (CU)**
An die LfM: **Kanal 11 D bis zu 54 CU**

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

CU, die nicht durch privaten Hörfunk genutzt werden, stehen dem WDR zusätzlich zur Verfügung.

Seite 2 von 2

Beide oben genannten Zuordnungen erfolgten mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 2019.

Zur Überführung des Pilotversuchs in den Regelbetrieb wurde dem WDR gemäß § 11 Abs. 1 LMG NRW die folgende Übertragungskapazität zur programmlichen Nutzung für landesweiten digitalen Hörfunk ab dem 1. Januar 2020 zugeordnet:

Kanal 11 D 864 CU

Diese Zuordnung erfolgte mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 2034.

Die Beteiligten im Sinne der §§ 10b Absatz 2 Satz 1 und 11 Absatz 4 Satz 1 LMG NRW (DRadio, LfM und WDR) haben gegen den Verwaltungsakt innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Klage erhoben. Der Verwaltungsakt ist daher bestandskräftig.

Mit freundlichen Grüßen


Franz-Josef Lersch-Mense